

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4253 — Bridgepoint/Limoni)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 150/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Juni 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bridgepoint Europe III, das zur Bridgepoint Capital Group Ltd. („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Limoni Holdings S.p.A und dessen Tochtergesellschaften („Limoni“, Italien) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - für Bridgepoint: eine Privatkapitalgesellschaft, die in Unternehmen investiert, die in vielen verschiedenen Industriesektoren in Europa und darüber hinaus tätig sind;
 - für Limoni: Verkauf von Parfum und Kosmetika auf Handels- und Großhandelsebene in Italien, Kroatien und Slowenien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4253 — Bridgepoint/Limoni, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.